

Gefahrenabwehr bei Grundwasserverunreinigungen und Grundwassergefährdungen

Susanna Börner

Der nachsorgende Grundwasserschutz ist im deutschen Umweltrecht nicht in gleicher Ausführlichkeit geregelt, wie der vorsorgende Grundwasserschutz. Mit den wasserrechtlichen Anforderungen wird allgemein der Besorgnisgrundsatz des WHG identifiziert, im Nachsorgebereich gleichbedeutend mit dem Sanierungsziel „Wiederherstellen des natürlichen Zustandes des verunreinigten Grundwassers“. Dieses Ziel wird regelmäßig wegen der erforderlichen Verhältnismäßigkeit im Verwaltungshandeln nicht erreicht.

In 2002 wurden durch Arbeitsgruppen der LAWA zwei Grundsatzpapiere erarbeitet, die die wasserrechtlichen Anforderungen für den behördlichen Vollzug in Teilen konkretisieren. Es sind dies die „Grundsätze des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Abfallverwertung und Produkteinsatz“ und die „Geringfügigkeitsschwellen zur Beurteilung von Grundwasserverunreinigungen“. Beide können als Teile eines Zwei-Säulen-Konzeptes angesehen werden: Auf der Basis der „Geringfügigkeitsschwellenwerte“ fußen die Säulen für die bereits vorhandenen Grundsätze des vorsorgenden und die noch zu formulierenden Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes, in denen die Anwendung der Geringfügigkeitsschwellenwerte im jeweiligen Bereich dargelegt wird bzw. werden soll.

VORSORGE	NACHSORGE
GAP¹⁾ Einhalten der Geringfügigkeitsschwelle an der Unterkante der Ablagerung / im Kontaktbereich Grundwasser - Produkt	? "Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden" der LAWA aus 1994 sind zu überarbeiten
GFS²⁾ (Entwurf) Die Geringfügigkeitsschwelle bildet die Grenze zwischen einer gerade noch tolerablen (im rechtlichen Sinne nicht verunreinigt) und einer Verunreinigung.	
1) LAWA: Grundsätze des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Abfallverwertung und Produkteinsatz 2) Geringfügigkeitsschwellen	

Um die noch fehlenden Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes aufstellen zu können, sind verschiedene Fragen zu klären. Dazu gehört die Abgrenzung von Vorsorge- und Nachsorgebereich. Unterschiede in den Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechtes

der Bundesländer bedingen auch Unterschiede im Verständnis der Begriffe Gefahr und Schaden, die auszuräumen sind. Die Definition des Begriffes „Grundwasserverunreinigung“ unter Verwendung der Geringfügigkeitsschwellenwerte ist vorzunehmen. Grundwasserverunreinigungen werden entweder durch schädliche Bodenveränderungen / Altlasten oder Direkteinleitungen verursacht. Für den ersten Fall ist zu klären, wie das Instrumentarium des Bodenschutzes zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten auf die Untersuchung und Bewertung der Grundwasserverunreinigungen übertragen wird.

Von den untergesetzlichen Regelungen zum Grundwasserschutz soll über die landesrechtlichen Regelungen der Bogen geschlagen werden zu den Grundwasserschutz-Regelungen der EU -Wasserrahmenrichtlinie.

Mit der Formulierung des Bewirtschaftungszieles „guter Zustand des Grundwassers“ und nicht „... der Grundwasserkörper“ in § 33a WHG bleibt der flächendeckende Grundwasserschutz in Deutschland unabhängig von der Auslegung des Wortlautes von § 4 der Wasserrahmenrichtlinie erhalten. Außerdem impliziert die Formulierung eine Sanierungsverpflichtung für nicht im guten Zustand befindliches Grundwasser. Aber der Bund hat hier nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Daher wirkt innerhalb des durch die Bewirtschaftungsziele und Instrumente der WRRL vorgegebenen Rahmens der landesrechtliche Vollzug des nachsorgenden Grundwasserschutzes im Überlappungsbereich von Wasser- und Bodenschutzrecht des Bundes und der Länder. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Landesrecht, in der dem obenstehenden Satz Rechnung getragen wird, ist bis Ende 2003 erforderlich. Im vorliegenden, in der Anhörung befindlichen Referentenentwurf der Novelle des SächsWG sollen die im WHG formulierten, sowohl Vor- als auch Nachsorge umfassenden Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser und damit auch den Sanierungsgrundsatz übernommen werden. In § 97 SächsWG wird die Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz vollzogen, aber dennoch weiterhin das behördliche Handeln zur Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung ermöglicht sowie Sanierungsverpflichtung und Sanierungsziele für das Grundwasser konkretisiert. Durch den neuen Wortlaut werden Vor- und Nachsorge klar getrennt.

Dipl.-Geophys. Susanna Börner

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Archivstraße 1

01097 Dresden

Susanna.Boerner@smul.sachsen.de